Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8248**

14. Wahlperiode 14. 02. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8167 –

Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Beginn des Jahres startete eine große Textilhandelskette eine Rabattaktion, die vom Landgericht Düsseldorf verboten wurde, da diese Aktion mit § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht vereinbar sei. Im Anschluss hieran begann eine heftige Diskussion, in der vielfach die Abschaffung von §§ 7 und 8 UWG und eine weitere Modernisierung des UWG gefordert wurde. Verbote von Rabattaktionen seien gegen die Interessen des Verbrauchers und könnten nicht mit Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden. Zudem wurde die Regelung in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts verabschiedet und scheint nach der Abschaffung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung anachronistisch zu sein. Begründet werden die Reformwünsche damit, dass verhindert werden soll, dass die Regelungen des abgeschafften Rabattgesetzes in das UWG einfließen.

1. Hat die Bundesregierung vor, das UWG zu reformieren?

Die Bundesministerin der Justiz hat bereits im Zusammenhang mit der Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung zur Liberalisierung des Rabatt- und Zugaberechts im Jahr 2000 eine „Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb“ (Arbeitsgruppe UWG) eingesetzt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/5441 und 14/5594).

Die Bundesregierung wird die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppe abwarten und dann über Initiativen zur Reformierung des UWG entscheiden. Die Arbeitsgruppe erarbeitet auch Vorschläge zur Harmonisierung des Lauterkeitsrechts auf europäischer Ebene. Dies ist vordringlich, weil nur so Wettbewerbsverzerrungen und eine Absenkung des Verbraucherschutzniveaus im grenzüberschreitenden Handel vermieden werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 12. Februar 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wenn ja, mit welcher Zielsetzung soll dies geschehen und welche Änderungen sind vorgesehen?

Das wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon erwähnten Arbeitsgruppe UWG entscheiden.

3. Zu welchen wesentlichen Ergebnissen kommen die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer (Universität Konstanz) vom Juni 2001 und von Prof. Dr. Gerhard Schricker und Dr. Frauke Henning-Bodewig vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht München vom Juli 2001?

Wesentliches Anliegen des von Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer erstatteten Gutachtens „Modernisierung des deutschen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage einer Europäisierung des Wettbewerbsrechts“ sind eine Verstärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbsrecht, eine Reform der Generalklausel (§ 1 UWG), die Schaffung neuer Spezialtatbestände aus dem Kernbereich wettbewerblichen Unrechts sowie eine Aufhebung oder Liberalisierung des Sonderveranstaltungs- und Räumungsverkaufsrechts. Diesem Anliegen liegt u. a. die Einschätzung zugrunde, dass bestimmte Regeln des deutschen UWG nicht „europa-tauglich“ seien.

Prof. Dr. Gerhard Schricker und Dr. Frauke Henning-Bodewig regen in ihrem Gutachten „Elemente einer Harmonisierung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs in der Europäischen Union“ an, in einem europäischen Rechtsinstrument Einzeltatbestände des Lauterkeitsrechts und eine zusammenfassende Generalklausel mit dem Verbot unfairen oder unlauteren Marktverhaltens zu formulieren.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Kernergebnissen dieser Gutachten?

Die Bundesregierung ist wie schon erwähnt der Auffassung, dass auf europäischer Ebene eine Harmonisierung des Lauterkeitsrechts angestrebt werden sollte. Die Kernergebnisse des Gutachtens von Prof. Dr. Gerhard Schricker und Dr. Frauke Henning-Bodewig sollten dabei Diskussionsgrundlage sein.

Auch das Gutachten von Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer kann bei der Überarbeitung des deutschen UWG eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen bilden.

5. Zu welchen konkreten Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe „Unlauterer Wettbewerb“, die nach der Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung vom BMJ gegründet wurde, bisher gekommen?

Die Arbeitsgruppe UWG hat sich zunächst mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 2001 für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt und mit einem Grünbuch der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 2001 über Verbraucherschutz in der Europäischen Union befasst, um auf diese Weise innerhalb der gesetzten Fristen die weitere Entwicklung des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechts in Europa und Deutschland zu beeinflussen.

6. Sieht die Arbeitsgruppe Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. Kann oder sollte § 7 UWG nach Ansicht der Arbeitsgruppe oder der Bundesregierung ersatzlos gestrichen werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Im Übrigen ist die Modernisierung des UWG durch Aufhebung oder Liberalisierung des Sonderveranstaltungs- und Räumungsverkaufsrechts ein wesentlicher Gegenstand der Reformüberlegungen der Bundesregierung.

8. Welches Verbraucherleitbild liegt dem UWG zugrunde?

Das UWG schützt heute auf Grund eines von der Rechtsprechung angenommenen Funktionswandels nicht nur den gewerblichen Mitbewerber, sondern ebenso den Verbraucher (z. B. Urteil des Bundesgerichtshofs [BGH]) vom 14. Januar 1999 – 1 ZR 203/96 – [Güllepumpen] m. w. N.). In seiner neueren Rechtsprechung zu den §§ 1 und 3 UWG geht der BGH inzwischen vom Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers aus, der das Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt (z. B. Urteil vom 17. Mai 2001 – 1 ZR 216/99 – [Mitwohnzentrale]). Die Bundesregierung begrüßt diese Tendenz der deutschen Rechtsprechung.

9. Sieht die Bundesregierung das UWG eher als ein verbraucherschutzorientiertes oder als ein konkurrentenschutzorientiertes Regelwerk an?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Im Übrigen hält die Bundesregierung es für einen wesentlichen Vorzug des UWG, dass es gleichrangig den Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit sicherstellt („Schutztrias“).

10. Hat das UWG seinen Schutzzweck für Konkurrenten im Wettbewerb bisher zufriedenstellend erfüllt?

Diese Frage wird man im Wesentlichen bejahen können.

11. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf ein europäisch harmonisiertes universelles Leitbild des Verbraucherschutzes hinzuwirken?

In ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2002 zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union hat die Bundesregierung auf die Notwendigkeit hingewiesen, auf europäischer Ebene einen universellen Ansatz zu verfolgen. Das Handeln im geschäftlichen Verkehr ist grundsätzlich nicht teilbar. Es müssen deshalb für die gesamte Spannbreite der Geschäftsbeziehungen harmonisierte Regelungen entwickelt werden einschließlich einer Generalklausel, die im Sinne der „Schutztrias“ (vgl. Antwort auf Frage 9) einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Verbraucherschutz bietet und auch die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen erfasst. Es erscheint auch gerechtfertigt, eine horizontale Regelung der Gemeinschaft für den Verbraucherschutz anzustreben, um Verbrauchern und Unternehmern den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern und bisher nicht genutzte Wachstumspotentiale zu erschließen. In diesem Sinne sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf ein europäisch harmonisiertes universelles Leitbild des Verbraucherschutzes hinzuwirken.

12. Wie sollen die ungleichen Bedingungen zwischen Online- und Offlinehandel im Wettbewerbsrecht, die aufgrund europäischer Regelungen zum Nachteil inländischer Offline-Handelsunternehmen bestehen, beseitigt werden?

    Muss das deutsche Wettbewerbsrecht insoweit an eine europäische Regelung angeglichen werden?

Die Bedingungen des Offline-Handels im Wettbewerbsrecht sind z. T. Gegenstand der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt und des von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuchs über Verbraucherschutz in der Europäischen Union. Der Erlass einer Verordnung würde in ihrem Anwendungsbereich automatisch zu einer Angleichung des deutschen Wettbewerbsrechts führen. Beim Erlass einer Rahmenrichtlinie müsste das deutsche Wettbewerbsrecht an diese angeglichen werden. Die gestellte Frage gehört darüber hinaus zum Prüfungsauftrag der Arbeitsgruppe UWG.

13. Welche Rolle wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verkaufsförderung im europäischen Binnenmarkt von Oktober 2001 bei den Reformüberlegungen der Bundesregierung spielen?

Wie den Antworten zu den Fragen 5, 6, 7 und 12 zu entnehmen ist, spielt der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verkaufsförderung im Binnenmarkt vom 2. Oktober 2001 bereits jetzt eine entscheidende Rolle bei den Reformüberlegungen der Bundesregierung. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass der Regelungsansatz des Vorschlags der Europäischen Kommission zu eng und deshalb noch wesentlich verbesserungsbedürftig ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333